

Geschäftsverzeichnisnr. 4648
Urteil Nr. 28/2010 vom 17. März 2010

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 über die Pflege- und Beistandsleistung, erhoben vom Ministerrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Februar 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. März 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 über die Pflege- und Beistandsleistung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 2008, zweite Ausgabe).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2009

- erschienen

. RAin V. De Schepper und RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Per Fax vom 18. Januar 2010, das mit am 26. Januar 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief bestätigt wurde, hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Sie weist darauf hin, dass am 14. Dezember 2009 ein Vereinbarungsprotokoll « über das Verhältnis zwischen Pflegeerbringern und Beistandsleistenden der zugelassenen Dienste für häusliche Hilfe und Fachkräften der Gesundheitspflegeberufe, die im Bereich der Hauskrankenpflege tätig sind » (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Januar 2010, zweite Ausgabe)

abgeschlossen worden sei und dass sie in dessen Ausführung am 15. Januar 2010 beschlossen habe, auf das von ihr eingeleitete Nichtigerklärungsverfahren zu verzichten.

2. Nichts hindert im vorliegenden Fall den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt